

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.03.2014

Geschäftszahl

2013/07/0243

Rechtssatz

Die Befugnisse des § 72 WRG 1959 stehen dem Eigentümer der Anlage bzw. dem Wasserberechtigten auch dann zu, wenn er den Eintritt jener Situation, in der das benachbarte Grundstück in Anspruch genommen werden soll, vermeiden hätte können.